

## Newsletter Steuern & Recht April 2023

### 1. Änderungen der Regeln für Ratenzahlungspläne

Im April haben die Behörden die folgenden Änderungen und Ergänzungen der Steuerverfahrensordnung betreffend die Anwendung von Ratenzahlungsplänen für Steuerverbindlichkeiten eingeführt:

**a. Die klassische Form der Ratenzahlung**, gemäß der die Steuerzahler darauf zurückgreifen konnten, wird wie folgt geändert:

- Steuerzahler, die keine Vermögenswerte besitzen, um Sicherheiten zur Deckung der Ratenzahlung zu stellen, die derartige Sicherheiten nicht bereitstellen können, bzw. deren bereitgestellte Sicherheiten weniger als 50 % der einer Zahlungserleichterung unterliegenden offenen Steuerverbindlichkeit betragen, kommen höchstens für einen Zeitraum von 6 Monaten für Ratenzahlungspläne in Frage.
- Wenn der Betrag der Sicherheit, der vom Steuerzahler bereitgestellt werden kann, 50 % des Betrags der einer Zahlungserleichterung unterliegenden offenen Steuerverbindlichkeit übersteigt (jedoch die gestundeten Beträge, die für den Stundungszeitraum fälligen Zinsen plus bis zu 16 % der gestundeten Beträge nicht abdeckt), so kann der Schuldner in den Genuss eines 5-jährigen Stundungszeitraums kommen.
- In den oben genannten Situationen werden die im Steuerbescheid enthaltenen Verzugszinsen nicht gestundet und in die Raten miteinbezogen.
- Darüber hinaus werden für offene Steuerverbindlichkeiten, die für eine Ratenzahlung in Frage kommen, die Höchstbeträge, bis zu welchen keine Sicherheit erforderlich ist, eliminiert.
- Verbrauchsteuern werden aus der Liste der Steuerverbindlichkeiten entfernt, für die diese Art von Ratenzahlung zur Anwendung kommen kann. Infolgedessen müssen Steuerzahler innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Stundungsbescheids alle zu diesem Zeitpunkt offenen Verbrauchsteuerverbindlichkeiten begleichen (da diese nicht unter die Stundung fallen).
- Die Anzahl der Anfragen bezüglich Abänderung/Beibehaltung eines Ratenzahlungsplans (dessen Gültigkeit abgelaufen ist), die von Steuerzahlern eingebracht werden kann, wird von zwei auf eins pro Kalenderjahr gesenkt.
- Sofern der Schuldner einen Vollstreckungsschutz des steuerlichen Verwaltungsakts für Forderungen erwirkt, die durch den Ratenzahlungsplan während der Gültigkeitsdauer des Plans gedeckt sind, oder falls der steuerliche Verwaltungsakt während der Gültigkeitsdauer des Ratenzahlungsplans abgeschafft oder aufgehoben wird, kann der Schuldner ausnahmsweise eine Änderung des Ratenzahlungsbescheids beantragen, wann immer dies nötig ist.

**b. Vereinfachte Raten**

- Steuerverpflichtungen in der Form von Verbrauchsteuern, sonstigen Steuern, Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung, die an der Quelle einbehalten werden, sowie Steuern im Zusammenhang mit Glücksspieltätigkeiten werden aus dem Geltungsbereich der vereinfachten Ratenpläne entfernt.
- Die neuen Bestimmungen kommen zu den Bedingungen für die Anwendung des vereinfachten Ratenplans hinzu. Infolge der Verminderung der Steuerverpflichtungen, die in den Geltungsbereich des Ratenzahlungsplans fallen, muss der Schuldner: (i) innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Ratenzahlungsbescheids alle bis zu diesem Datum nicht gezahlten Verbrauchsteuern und Steuern im Zusammenhang mit Glücksspieltätigkeiten; und (ii) innerhalb von höchstens 60 Tagen nach Mitteilung des Ratenzahlungsbescheids alle zu diesem Zeitpunkt offenen Steuern und Pflichtbeiträge entrichten.

## Newsletter Steuern & Recht April 2023

- Der Schuldner kann beantragen, dass der Ratenzahlungsplan aufrechterhalten wird, sofern seine Gültigkeit erst einmal abgelaufen ist. Diese Änderung gilt für Anträge, die nach dem 6. April 2023 eingereicht werden.
- Die Zinsen, die für jeden Tag des Verzugs auf in Raten gezahlte Steuerverbindlichkeiten anfallen, verdoppeln sich auf 0,2 % (einschließlich für derzeit laufende Raten).

*Quelle: Regierungsverordnung Nr. 20/2023 zur Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 207/2015 betreffend die Steuerverfahrensordnung und zur Änderung von Regierungsverordnung Nr. 6/2019 betreffend die Einführung diverser steuerlicher Anreize.*

### 2. Neue USt-Befreiungen für den medizinischen Bereich

Ab 11. Juni 2023 sind die folgenden Arten von Transaktionen von der Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzugsrecht befreit:

- Bau-, Sanierungs- und Modernisierungsleistungen für Spitalseinheiten im öffentlich-staatlichen Verbund oder jene im Eigenbetrieb durch Einrichtungen ohne Gewinnstreben, die in dem von der Nationalen Steuerverwaltungsbehörde (ANAF) geführten öffentlichen Register eingetragen sind;
- Lieferungen von medizinischer Ausrüstung, medizinischen Geräten, Instrumenten, Artikeln, Zubehör und Schutzausrüstung, Gesundheitsartikeln und Verbrauchsmaterial, die üblicherweise im Gesundheitsbereich eingesetzt werden, oder zur Verwendung durch Personen mit Behinderungen, sowie Gütern, die für die Bewältigung oder Überwindung von Behinderungen wesentlich sind, ausgenommen die nachstehend genannten, sowie Anpassung, Reparatur, Miete und Leasing derartiger Güter, die an bzw. für Spitalseinheiten im öffentlich-staatlichen Verbund oder solche im Eigenbetrieb durch Einrichtungen ohne Gewinnstreben, die in dem von der ANAF geführten öffentlichen Register eingetragen sind, erfolgt;
- Lieferungen von Zahnprothesen und damit zusammenhängendem Zubehör, mit Ausnahme steuerbefreiter Zahnprothesen (Servicierung und Lieferung von Zahnprothesen durch Zahnärzte und Zahntechniker als Teil ihres Berufs);
- Lieferung orthopädischer Produkte.

Die USt-Befreiung ist in folgenden Formen möglich:

- direkt durch Verrechnung ohne USt seitens der Lieferanten/Dienstleister, wenn der Empfänger eine Spitalseinheit im öffentlich-staatlichen Verbund oder gegebenenfalls die zentrale oder lokale öffentliche Einrichtung/Behörde ist, welche die Beschaffung finanziert;
- durch Refundierung der USt auf Waren- und Dienstleistungseinkäufe seitens Einrichtungen ohne Gewinnstreben gemäß einem veröffentlichungspflichtigen Verfahren innerhalb von 60 Tagen. Die refundierten Beträge sind von den nicht gewinnorientierten Einrichtungen ausschließlich zur Finanzierung von Einkäufen der oben genannten Güter und/oder Dienstleistungen zu verwenden.

*Quelle: Gesetz Nr. 88/2023 zur Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 227/2015 über die Abgabenordnung.*

## Newsletter Steuern & Recht April 2023

### 3. Das Verfahren für die Ausstellung des individuellen Steuervorbescheids

Die rumänischen Steuerbehörden haben jüngst das Verfahren für den individuellen Steuervorbescheid veröffentlicht. Unter den wesentlichen Änderungen, die durch das neue Verfahren eingeführt werden, wollen wir die folgenden herausgreifen:

- Der Steuerzahler kann ausschließlich auf elektronischem Weg (d. h. VPS) eine Vorbesprechung beantragen, bevor er den Antrag auf Ausstellung des Steuerbescheids einreicht; falls diese Anfrage gleichzeitig mit oder nach dem Antrag auf Ausstellung des Steuerbescheids vorgelegt wird, wird sie von den Steuerbehörden nicht mehr berücksichtigt.
- Die Vorbesprechung hat die Funktion, ein Verständnis der mit dem Steuerbescheid verbundenen Aspekte herbeizuführen, und ist nicht gleichzusetzen mit der Einleitung des Verfahrens für die Ausstellung des Bescheids. Darüber hinaus stellen die Kommentare / Erklärungen seitens der Steuerbehörden im Zuge dieser Besprechungen keine Zusage bezüglich der Genehmigung / Ablehnung des Antrags auf Ausstellung des Steuerbescheids dar.
- Als Teil der vorläufigen Analyse wird der Antrag auf Ausstellung des Steuervorbescheids von der Steuerbehörde (beispielsweise) in folgenden Situationen nicht berücksichtigt:
  - der Antrag oder die Dokumentation wird nicht auf elektronischem Weg eingereicht;
  - der Antrag oder die Dokumentation enthält nicht die Informationen, die das Verfahren verlangt, ist nicht leserlich, enthält widersprüchliche Informationen oder bezieht sich nicht auf den antragstellenden Steuerzahler; der Antrag deckt mehrere Steuerpflichten ab usw.
- Die Kriterien für die Gewährung eines Steuerbescheids sind viel restriktiver. Unter anderem kann der Antrag auf Ausstellung eines Steuerbescheids abgelehnt werden, wenn: (i) die analysierte künftige Steuersituation Gegenstand eines verbindlichen Antrags auf Steuerbescheid des Steuerzahlers oder eines verbundenen Unternehmens war, der zuvor von den Behörden erledigt wurde, (ii) die Situation Transaktionen beinhaltet, die in der Abgabenordnung nicht geregelt sind, (iii) alternative Möglichkeiten der Durchführung der vorgesehenen Transaktionen präsentiert werden, (iv) die analysierten Informationen eine andere faktische Situation (z. B. Transaktionen ohne wirtschaftlichen Zweck) verbergen, (v) die für den Steuerzahler geltende steuerliche Behandlung von der für andere in die Transaktion involvierte Unternehmen / Personen, die keine Ausstellung eines Steuerbescheids beantragt haben, geltenden steuerlichen Behandlung abhängig ist usw.
- Der verbindliche Steuerbescheid wird durch Anweisung des Finanzministers genehmigt. In der Folge kann die Anweisung widerrufen werden, falls das ausstellende Steuerorgan von bestimmten Umständen Kenntnis erlangt, etwa den folgenden: (i) die bei Ausstellung des Steuerbescheids in Betracht gezogenen Bedingungen werden nicht respektiert, (ii) die an den beschriebenen Transaktionen beteiligten Personen und Unternehmen werden von bezeichneten Personen beherrscht usw.

*Quelle: Verordnung Nr. 1178/2023 des Finanzministers zur Genehmigung des Verfahrens bezüglich Ausstellung individueller Steuervorbescheide, in der am 30. März 2023 veröffentlichten Form.*

### 4. Die Auswirkungen legislativer Änderungen für Bauwesen und Stadtplanung

Die durch Gesetz Nr. 102/2023 eingeführten Änderungen bezüglich Baugenehmigungen für Bauarbeiten betreffen primär Veröffentlichungsformalitäten, die vom Eigentümer vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt werden müssen. Innerhalb von längstens 30 Tagen ab dem Datum der Ausstellung einer Baugenehmigung ist der Inhaber verpflichtet, (i) ein Schild anzubringen, worauf die Beteiligung an sichtbarer Stelle auf der

## Newsletter Steuern & Recht April 2023

Baustelle genannt wird, (ii) die Baugenehmigung auf eigene Kosten im Grundbuch einzutragen, und (iii) in einer Tageszeitung mit großer Auflage Informationen über die Baugenehmigung, die Nummer der Baugenehmigung, das Ausstellungsdatum, die Bezeichnung und Beschreibung des Projekts zu veröffentlichen.

Baugenehmigungen können von betroffenen sozialen Organisationen durch Einbringung einer vorausgehenden Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach der zuletzt erfolgten Veröffentlichung beeinsprucht werden, in Fällen, wo die Einbringung einer vorausgehenden Beschwerde verpflichtend ist; oder innerhalb von 60 Tagen in Fällen, wo die Einbringung einer vorausgehenden Beschwerde nicht verpflichtend ist.

Die Öffentlichkeit und allenfalls betroffene soziale Organisationen haben auch die Möglichkeit, Informationen über die wesentlichen Bedingungen der Ausführung der Bauarbeiten in den Räumlichkeiten der für die Ausstellung der relevanten Baugenehmigung zuständigen Behörde einzuholen. Alle sonstigen als öffentlich geltenden Dokumente werden interessierten Parteien ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Gegenüber den früheren Bestimmungen bewirken diese neuen Änderungen des Gesetzes über Baugenehmigungen insgesamt lediglich eine Erschwerung des Verfahrens zur Durchführung von Bauarbeiten, indem dem Inhaber der Baugenehmigung neue Verpflichtungen auferlegt werden, die Baugenehmigung öffentlich zu machen.

### 5. Das Verfahren zur Einziehung von unzulässigerweise ausgestellten grünen Zertifikaten wurde genehmigt

Rumäniens Nationale Behörde für Regulierung im Energiebereich (ANRE) hat das Verfahren für die Einziehung von an von der ANRE akkreditierte Wirtschaftsbeteiligte unzulässigerweise ausgestellten grünen Zertifikaten genehmigt, um das Förderprogramm für grüne Zertifikate anzuwenden.

Die ANRE ist verantwortlich für die Prüfung von Nachweisen und die Erkennung von Situationen, wo ein benannter Stromerzeuger unangemessenerweise von grünen Zertifikaten profitiert hat, entweder indem sie selbst die Art und Weise überwacht, wie grüne Zertifikate erteilt werden, oder im Anschluss an von Dritten eingehenden Beschwerden.

Soweit anwendbar wird die ANRE zusätzliche Informationen vom Übertragungsnetzbetreiber oder vom akkreditierten Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen einholen, um die Menge an Strom zu ermitteln, die aus erneuerbaren Energiequellen stammt, für die grüne Zertifikate unzulässigerweise ausgestellt wurden, sowie den Zeitraum, in dem dieser Strom erzeugt und in das Stromnetz eingespeist bzw. an Endverbraucher geliefert wurde.

Nach Fertigstellung dieser Prüfung ergeht seitens der ANRE ein Bescheid, worin die Zahl der unzulässigerweise ausgestellten grünen Zertifikate sowie gegebenenfalls der/die Monat/e, für den/die sie ausgestellt wurden, bestimmt sind. Der Bescheid ergeht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum, an dem die ANRE alle nötigen Unterlagen erhält, und zeigt an, dass ein bestimmter Erzeuger erneuerbarer Energie von unzulässigerweise ausgestellten grünen Zertifikaten profitiert hat, wobei der Bescheid auch auf der ANRE-Website veröffentlicht und sowohl dem betroffenen Wirtschaftsbeteiligten als auch dem Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilt wird.

Im Rahmen des Verfahrens haften die Begünstigten von unzulässigerweise ausgestellten grünen Zertifikaten auch für die Zahlung von Zinsen für den Zeitraum ab dem Datum des Erhalts der unzulässigerweise ausgestellten grünen Zertifikate bis zum Datum ihrer vollständigen Einziehung. Der ANRE ist es somit gelungen, den nötigen aufsichtsrechtlichen Rahmen für die Einziehung von unzulässigerweise ausgestellten grünen Zertifikaten zu entwickeln, einschließlich der Einziehung von grünen Zertifikaten durch deren Gegenwert in Zinszahlungen, um ihre eigenen Fehler zu korrigieren.

## Newsletter Steuern & Recht April 2023

Quelle: Verordnung Nr. 59 vom 5. April 2023 zur Genehmigung des Verfahrens für die Einziehung von unzulässigerweise ausgestellten grünen Zertifikaten und zur Änderung der Ausführungsverordnung über die Ausstellung grüner Zertifikate, genehmigt durch Verordnung des Präsidenten der Nationalen Behörde für Regulierung im Energiebereich Nr. 4/2015; und Gesetz Nr. 102 vom 13. April 2023 zur Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 50/1991 über die Genehmigung von Bauarbeiten und Gesetz Nr. 554/2004 über Verwaltungsstreitsachen sowie zur Ergänzung von Artikel 64 von Gesetz Nr. 350/2001 über Flächennutzung und Stadtplanung.

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA.

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihr TPA Team

### TPA Rumänien

Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest

Tel.: +40 21 310 06-69

Fax: +40 21 310 06-68

<http://www.tpa-group.ro>

<http://www.tpa-group.com>

[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)

Um regelmäßig aktuelle Informationen von TPA Rumänien zu erhalten, abonnieren Sie bitte unseren [Newsletter](#).



**Cristina Gheorghită**  
Legal Partner

E-Mail: [cristina.gheorghita@tpa-group.ro](mailto:cristina.gheorghita@tpa-group.ro)



**Daniela Zar, FCCA**  
Tax Partner

E-Mail: [daniela.zar@tpa-group.ro](mailto:daniela.zar@tpa-group.ro)

**IMPRESSUM** Stand: 30 April 2023. Diese Informationen sind vereinfacht und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: [Cristina Gheorghită, Legal Partner](#), und [Daniela Zar, Tax Partner](#), TPA Rumänien, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest, Rumänien. TPA Rumänien ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: [www.tpa-group.ro](http://www.tpa-group.ro); Konzept und Gestaltung: TPA Rumänien

Copyright ©2023 TPA Rumänien, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest, Rumänien  
Alle Rechte vorbehalten